

Tragende Gründe
zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses
über die Anerkennung als stellungnahmeberechtigte Organisation für
Stellungnahmeverfahren vor Änderungen der Heilmittel-Richtlinien:
Deutscher Berufsverband der Hals-Nasen-Ohrenärzte

Vom 28. Mai 2009

1 Rechtsgrundlagen

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V zur Sicherung der ärztlichen Versorgung u. a. die Richtlinien über die Verordnung von Heilmitteln. Sie dienen der Gewähr einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten mit Heilmitteln.

Vor Entscheidungen des G-BA über die Heilmittel-Richtlinien ist den für die Wahrnehmung der Interessen der Heilmittelerbringer maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene gemäß § 92 Abs. 6 S. 2 i. V. m. § 125 Abs. 1 S. 1 2. Hs. SGB V Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu der geplanten Richtlinienänderung zu geben. Soweit der Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen gesetzlich nicht eindeutig festgelegt ist, werden diese vom G-BA ermittelt. Hierfür ist nach dem 1. Kapitel § 9 Abs. 2 der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) das Vorliegen der genannten gesetzlichen Voraussetzungen durch Vorlage der Satzung oder Statuten und - soweit es sich nicht um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt - durch Angabe der Mitgliederzahl glaubhaft zu machen.

2 Eckpunkte der Entscheidung

Mit Schreiben vom 26. August 2008 hat der Deutsche Berufsverband der Hals-Nasen-Ohrenärzte beim G-BA seine Anerkennung als stellungnahmeberechtigte Organisation in Bezug auf Themen, die im Rahmen künftiger Änderungen der Heilmittel-Richtlinien relevant werden können, beantragt.

Der G-BA hat dementsprechend geprüft, ob ein gesetzliches Stellungnahmerecht des Berufsverbandes in Bezug auf Änderungen der Heilmittel-Richtlinien nach §§ 92 Abs. 6 S. 2, 125 Abs. 1 S. 1 2. HS SGB V anerkannt werden kann. Ein solches ist nach den o. g. Rechtsnormen nur für Spitzenorganisationen der durch die Heilmittel-Richtlinie betroffenen Leistungserbringer vorgesehen. Hiervon sind nur nichtärztliche Leistungserbringer umfasst. Für Berufsverbände von Ärzten besteht dagegen kein gesondertes gesetzliches Stellungnahmerecht.

Die Interessen der Ärzte werden bei Richtlinienänderungen im G-BA durch dessen Mitgliedsorganisationen sowie im Rahmen des nach § 91 Abs. 5 SGB V vorgesehenen gesetzlichen Stellungnahmerechts durch die Bundesärztekammer wahrgenommen.

Die im G-BA beteiligten Patientenvertreter pflichten dem bei.

Unberührt bleibt die Möglichkeit des Plenums, nach 1. Kapitel § 8 Abs. 2 S. 1 lit. A VerfO im Einzelfall eine Stellungnahme des Berufsverbands der HNO-Ärzte einzuholen.

3 Verfahrensablauf

Gremium	Datum	Beratungsgegenstand
UA Veranlasste Leistungen	06.05.2009	Heilmittel-Richtlinien Anerkennung der Stellungnahmeberechtigung Antrag auf Anerkennung des Deutschen Berufsverbands der Hals-Nasen-Ohrenärzte vom 21.08.2008
G-BA	28.05.2008	Heilmittel-Richtlinien Anerkennung der Stellungnahmeberechtigung des Deutschen Berufsverbands der Hals-Nasen-Ohrenärzte

Berlin, den 28. Mai 2009

Gemeinsamer Bundesausschuss

gem. § 91 SGB V

Der Vorsitzende

Hess